

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Wadgassen (AwES)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes –KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840), der §§50, 50a Abs. 4, 131, 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes –SWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004, Amtsbl. Nr. 43, S. 1994, zuletzt geändert am 3.12.2013 (Amtsbl. Nr. 1, S. 2), sowie der §§ 1, 2, und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) wird auf Beschluss des Gemeinderates Wadgassen vom 06.02.2018 folgende Satzung neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Gemeinde Wadgassen obliegt in ihrem Gebiet gemäß § 50 a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.
- (3) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Mischverfahren (eine Leitung für Schmutz und Regenwasser) betrieben und unterhalten werden.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender Abwasserkanäle besteht nicht.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
 - a) die von der Gemeinde unterhaltenen Gräben, - Vorfluter - soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (6) Die Herstellung neuer und die Erweiterung und Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines im Gebiet der Gemeinde Wadgassen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 3 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 8 an die bestehende, von der Gemeinde Wadgassen betriebene öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen hat der/die Anschlussnehmer/in vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3 **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das in § 2 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasseranlage vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Antragsteller/in sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er/sie auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede/r Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.
- (4) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, hat der/die Anschlussnehmer/in durch einen von Hand bedienbaren oder auf andere Weise dem Zweck entsprechenden Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 4 **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Der/die Anschlussnehmer/in ist berechtigt und nach § 6 verpflichtet, der Gemeinde das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 10 zu überlassen.
- (2) Abwasser, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das in der Abwasserbeseitigung beschäftigte Personal gesundheitlich geschädigt, die öffentliche Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Gemeinde eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage verlangen oder die Einleitung der Abwasser ablehnen.
- (3) In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoffe, Küchen- und Schlachtabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Teer, Bitumen, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese zerkleinert worden sind.
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle, Cyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen stören oder erschweren können,
 - einen PH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben,
 - mehr als 20 mg/l Kohlenwasserstoffe enthalten,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
 - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, u.a. in schädlicher Konzentration enthalten; gleiches gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hydrochloriden,

- d) Abwasser aus Ställen, Dunggruben und Silosickersaft sowie Molke, Blut, und damit vermischte Regenwässer,
- e) gewerbliche und industrielle Abwasser, die wärmer als 35° sind.
- (4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkessel ist nicht gestattet.
- (5) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern oder bei Betriebsstörungen), ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwasser zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Gemeinde über die Art und die Beschaffenheit ihres Abwassers sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten der Einleiterin/des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfungsinstituts verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen vornehmen zu lassen.
- (7) Betriebe in denen Benzin, Benzol, Fette oder Öle anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung dieser Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. Altölverordnung schadlos zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der/die Anschlussnehmer/in ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht. In gleicher Weise haften auch die Benutzer/innen des Anschlusses.
- (8) Werden Abwasser eingeleitet, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass ihre Einleitung gemäß § 4 unzulässig ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der/die Anschlussnehmer/in oder Benutzer/in, falls der Verdacht nach Satz 1 bestätigt wird, anderenfalls die Gemeinde.
- (9) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jede/r Anschlussnehmer/in dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat sie/er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (10) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 8 und 9) nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen, es sei denn, der/die Anschlussnehmer/in erklärt sich bereit, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (11) Die Vorschriften der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jede/r Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, im Rahmen ihres/seines Anschlussrechtes ihr/sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigte haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt werden.
- (4) Werden den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind für den späteren Anschluss die erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt auch, wenn Entwässerungseinrichtungen bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden.
- (5) Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht ist, dass die Straßen oder der Gemeindebezirk mit der betreffenden Abwasseranlage ausgestattet sind bzw. ist.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage durch den/die Anschlussberechtigte/n verlangen.
- (7) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist grundsätzlich jedes Gebäude an die Entwässerung anzuschließen.
- (8) Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Der/die Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines/ihrer Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallende Abwasser – mit Ausnahme der in § 4 genannten – durch eine Anschlussleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.
- (2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (3) Auf Grundstücken, deren Abwasser in das Leitungsnetz abgeleitet werden kann, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wird.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der/die Anschlussberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwasser besteht und den Anforderungen des Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) überwiegend landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke sowie Kleinsiedlungen mit ausreichendem Gelände,
 - b) Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung genügende Anlage verfügen,
 - c) Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage dem Eigentümer/der Eigentümerin aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der/die Anschlusspflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung der Regenwässer besteht. Die Befreiung wird erst nach Vorlage gegebenenfalls erforderlicher baurechtlicher oder wasserrechtlicher Genehmigungen nach der LBO bzw. dem SWG erteilt.

- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann die/der Anschlusspflichtige binnen 2 Wochen nach Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Regenabwasser beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres beantragt werden.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände Sorge zu tragen.
- (6) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Anschlussberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen hat der/die Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er/sie die rechtzeitige Mitteilung, so hat er/sie für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Bundes- und landesrechtliche Belange bleiben unberührt.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen, z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261, müssen, angelegt werden,
 - a) wenn eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
 - b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 2),
 - c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
 - d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen. In diesem Fall darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf unschädlich gemacht worden ist. Sobald die Einleitung fester menschlicher Abgänge gestattet wird, ist, wenn der Anschluss beibehalten wird, die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluss herzustellen.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen und geschlossene Sammelgruben bedürfen der bauaufsichtlichen Genehmigung nach den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO). Soweit eine Genehmigung nach § 48 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) vorgeschrieben ist, schließt diese die bauaufsichtliche Genehmigung mit ein.
- (4) Betrieb und Wartung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. geschlossener Sammelgruben richten sich nach den geltenden Vorschriften und den im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen. Die Einleitung von Regenwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (5) Die Pflicht zur Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gemäß § 50 a Abs. 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich hierzu Dritter bedienen. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser, einschließlich Jauche oder Gülle, findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gemäß § 49 Abs. 2 und 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.
- (6) Die Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 vorgeklärten häuslichen Abwassern in oberirdische Gewässer bzw. Grundwasser oder in Sickerschächte bedarf gemäß §§ 2, 3 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes der Erlaubnis der Unteren bzw. Obersten Wasserbehörde.

- (7) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 7) weg oder wird die wasserrechtliche Genehmigung widerrufen, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Erbbauberechtigte sein/ihr Grundstück binnen 3 Monaten seit dem Widerruf der Befreiung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Fällt die Notwendigkeit der Vorbehandlung des Abwassers (§ 4 Abs. 2 Satz 2) weg, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Erbbauberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde binnen 3 Monaten nach Zustellung die Hauskläranlage kurzzuschließen. Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen und Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügten, hergestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Erbbauberechtigte sein/ihr Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 haben der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Erbbauberechtigte/n auf ihre Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle usw., soweit diese nicht als Putzschacht oder dergleichen genutzt werden, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Auf Antrag kann der Umbau einer stillgelegten Klärgrube als Regenauffangbecken genehmigt werden.

§ 9

Genehmigung von sonstigen Entwässerungsanlagen

Die Herstellung und Änderung von Anlagen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung

- a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen oder industriellen Abwasser,
- b) menschlicher und tierischer Abgänge,
- c) des Niederschlags- und Grundwassers

bedürfen der Genehmigung nach den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) in der jeweils geltenden Fassung bzw. des § 48 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG). Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

§ 10

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchamtlich gesichert werden.

§ 11

Ausführung, Kosten und Unterhaltung der Anschlüsse

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des/der Anschlussnehmers/in sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Verlegung der Kanäle bzw. vor der endgültigen Herstellung der Straßenbaumaßnahmen die Anschlusskanäle auch vor unbebauten Grundstücken zu verlegen (Vorratskanal).
- (2) Die Gemeinde stellt den Anschluss vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze selbst her oder lässt ihn durch eine/n von ihr beauftragten Unternehmer/in herstellen. Den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze einschließlich aller damit verbundenen Aufwendungen (z.B. Wiederherstellung der Straßendecke, Bürgersteig etc.) hat der/die Anschlussnehmer/in der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Ist ein gemeinschaftlicher Anschluss

vorhanden, so sind Aufwand und Kosten anteilig von den Anschlussnehmern zu erstatten. Schäden, die an der Anschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des/der Baumeigentümer/s/in, wenn der betreffende Baum nicht durch die Baumschutzverordnung oder andere Rechtsvorschriften geschützt ist. Handelt es sich um einen geschützten Baum, so tritt die Gemeinde für den Ersatz des Schadens ein. Soweit in einer Straße nur ein Hauptkanal besteht, gilt dieser als in der Straßenmitte verlegt und die Anschlusskosten werden bis zur Straßenmitte berechnet. Die Gemeinde ist berechtigt, vor der Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung oder den gesamten zu erwartenden Kostenbetrag zu verlangen. Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht mit Beendigung der Bau bzw. Unterhaltungsmaßnahme an der Grundstücksanschlussleitung. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes obliegen dem/der Anschlussnehmer/in. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde durchgeführt werden. Die Anlagen müssen den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986 entsprechen.
- (4) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 8 i.V. mit § 9), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der/die Anschlussnehmer/in oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den/die ausführenden Unternehmer/in nicht von seiner/ihrer zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm/ihr übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Abwasseranlagen werden nicht an das Kanalnetz angeschlossen.
- (5) Der/die Anschlussnehmer/in hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines/ihres Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er/sie haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Abwasseranlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er/sie hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet neben dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin oder dem/der Erbbauberechtigten auch der/die Benutzer/in der Anlage.
- (6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 12

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde auf Grund von Leistungen gem. § 8 Abs. 5 entstehen, erhebt die Gemeinde eine Gebühr.
- (3) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung. (AwGS)
- (4) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitung der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde Wadgassen die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die vom Entsorgungsverband Saar auf die Gemeinde umgelegt wird, wird als Gebühr nach Abs. 1 abgewälzt.
- (5) Die Einzelfestsetzung und die Erhebung der Benutzungsgebühren und der Gebühr für die Abwasserabgabe werden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KAG von der „Gemeindewerke Wadgassen GmbH“ vorgenommen.

§ 13

Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

- (1) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Entwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Die Gemeinde kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere verlangen, dass Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, nach Maßgabe dieser Satzung umgebaut werden. Wird der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Anschlussnehmers/rin durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten der Gemeinde besitzen einen von der Gemeinde beglaubigten Dienstausweis. Sie haben sich dem/der Anschlussnehmer/in gegenüber auszuweisen.

§ 14

Betriebsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der/die Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren.

§ 15

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind auch von allen Benutzern und Benutzerinnen des Grundstücks zu beachten.

§ 16

Begriff des Grundstücks

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach seinem Eintritt der Gemeinde anzuzeigen; unterlassen der/die bisherige Eigentümer/in und der/die neue Eigentümer/in die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 17

Zwangsmaßnahmen, Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974, Amtsbl. S. 430, zuletzt geändert durch Artikel 1 2. Gesetz zur organisatorischen Anpassung und Entfristung von Vorschriften des Landesrechtes vom 1.12.2015, Amtsbl. I S. 913, in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).
- (3) Soweit Strafen nach Landes- oder Bundesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Wadgassen vom 18.12.2001 und sämtliche Nachträge außer Kraft.

Wadgassen, den 07.02.2018

Der Bürgermeister
Sebastian Greiber

Beschlossen am: 06.02.2018
Ausgefertigt am: 07.02.2018